

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 276/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Januar 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 13. Oktober 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Vor dem Landessozialgericht (LSG) haben die Beteiligten darüber gestritten, ob der beklagte Versorgungsträger verpflichtet ist, für die Klägerin auf Grund einer fiktiven Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz für die Zeiten vom 1. September 1986 bis zum 30. Juni 1990 Daten nach § 8 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) festzustellen. Die Klägerin, eine Diplomingenieurökonomin, war in der DDR in kein Versorgungssystem einbezogen worden. Sie war am 30. Juni 1990 bei der P.
AG S. als Investplanerin beschäftigt. Ihr Feststellungsbegehren wurde vom beklagten Versorgungsträger abgelehnt, weil sie nicht als Ingenieurin, sondern als Investplanerin beschäftigt gewesen sei und somit keine ingenieurtechnischen Tätigkeiten ausgeübt habe. Auch vor dem Sozialgericht und vor dem LSG hatte sie keinen Erfolg.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. In der Beschwerdebegründung ist entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG kein Revisionszulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 SGG dargelegt bzw bezeichnet worden. Der Senat sieht gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG von einer Begründung ab, weil diese zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung nicht beitragen könnte. Er beschränkt sich auf folgenden Hinweis:
- 3 Die Beschwerdebegründung des Prozessbevollmächtigten der Klägerin stimmt weitgehend mit seinen Begründungen in den gleich gelagerten Beschwerdeverfahren B 4 RA 209/05 B, B 4 RA 245/05 B, B 4 RA 247/05 B, B 4 RA 269/05 B und nahezu wörtlich mit den Begründungen in den Verfahren B 4 RA 270/05 B, B 4 RA 271/05 B, B 4 RA 272/05 B, B 4 RA 273/05 B, B 4 RA 274/05 B und B 4 RA 275/05 B überein. Der Senat hat bereits dort darauf hingewiesen, dass weder der gerügte Verfahrensmangel der Verletzung eines Anspruchs auf rechtliches Gehör hinreichend bezeichnet noch die behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ausreichend dargelegt worden ist. In der Beschwerdebegründung wird jeweils betont, der Klägervertreter habe jeweils in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG "provokativ" auf seine Rechtsauffassungen hingewiesen und seine Ansicht dargelegt, die Gerichte gingen deshalb nicht darauf ein, weil sie keine Gründe sähen, die gegen seine Argumente sprechen. Aus den Darlegungen des LSG ergebe sich ein Nichtverstehen und eine selbstverschuldete Einengung des Denkens, nicht aber, dass das LSG seinen Vortrag gedanklich aufgenommen habe. Zur Bezeichnung des gerügten Verfahrensmangels fehlt aber ua die Darlegung, weshalb es auf Grund der - bei Verfahrensfehlern maßgeblichen - materiell-rechtlichen Auffassung des LSG auch nur möglicherweise auf die in der Beschwerdebegründung genannten Rechtsansichten des Prozessbevollmächtigten entscheidungserheblich hätte ankommen können. Bezüglich der behaupteten grundsätzlichen Bedeutung wurde schon keine Rechtsfrage über die Auslegung oder Anwendung einer bestimmten Norm des Bundesrechts formuliert; darüber hinaus wurde nicht schlüssig dargetan, weshalb es trotz der ständigen Rechtsprechung des Bundessozial-



gerichts (BSG) zur Bedeutung der am 30. Juni 1990 gegebenen Tatsachen für das am 1. August 1991 in Kraft getretene AAÜG höchstrichterlichen Klärungsbedarf geben könnte; ebenso wenig wurde aufgezeigt, weshalb das BSG die in der Beschwerdebegründung gestellte Frage im angestrebten Revisionsverfahren notwendig würde beantworten müssen.

- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

